

Entscheidung: BGH, 2 StR 145/11, Urteil vom 14. September 2011

Normen: §§ 216, 211, 212, 213 Alt. 2, 16 StGB

Totschlag in minder schwerem Fall

Autoren: Prof. Dr. Georg Steinberg, Wiss. Mit. Fabian Stam

Leitsätze der Bearbeiter

1. Trotz des in der Tendenz liberalen Urteils des 2. Senats zur Sterbehilfe (BGH, 2 StR 454/09 = NStZ 2010, 630; Besprechung bei *Weigend*, Urteil des Monats 12/2010) bleiben die Anforderungen an das ernstliche Verlangen bei § 216 StGB hoch.
2. Ein einmalig in einer depressiven Stimmung geäußerter Wille zu sterben genügt hierfür jedenfalls nicht.

A. Sachverhalt

Die Entscheidung hat den folgenden (überaus tragischen) Sachverhalt zum Gegenstand: „*Nach den Feststellungen des Landgerichts ist der Angeklagte nach zwei missglückten Hüftgelenksoperationen seit 2009 auf einen Rollstuhl angewiesen. Außerdem leidet er an einer Netzhauterkrankung mit der Folge zunehmender Erblindung. Vor diesem Hintergrund wurde er - von seiner Ehefrau Monika M. umsorgt - immer depressiver. Die Ehe war harmonisch; beide Partner hatten allerdings Alkoholprobleme. Zu Beginn des Jahres 2009 verlor Monika M. deshalb ihren Arbeitsplatz, was sie zunächst innerhalb der Familie verschwieg. Sie erlitt durch ihre Alkoholerkrankung eine Hirnschädigung; danach litt sie an Epilepsie. Außerdem hatte sie Asthma. Ihr Zustand verschlechterte sich zunehmend, sie lag meist auf der Couch oder im Bett und nahm 20 kg ab. Der Angeklagte versorgte sie so gut er konnte. Er sah auf einem Auge nichts mehr; auf dem anderen Auge hatte er nur noch eine Sehfähigkeit von 30 %. Außerdem hörte er schlecht. Er war der Situation nicht mehr gewachsen, gab dies aber nach außen nicht zu erkennen. Seine Ehefrau hatte am Morgen des 15. Januar 2010 einen epileptischen Anfall, weshalb der Angeklagte den Notarzt rief. Dieser wollte die Patientin in eine Klinik einweisen, was diese jedoch ablehnte. Daher informierte der Notarzt den Hausarzt, der*

für 13.00 Uhr zum Hausbesuch erscheinen wollte. Der Angeklagte war nach dem Besuch des Notarztes erschöpft und schlief auf der Couch ein. Als er wieder wach wurde, hatte seine Ehefrau erneut einen epileptischen Anfall. Der Angeklagte rief diesmal nicht den Notarzt, weil er meinte, dass dieser die Lage doch nicht dauerhaft bessern könne. Monika M. äußerte dann erstmals, dass sie nicht mehr leben wolle. Der Angeklagte entschloss sich daraufhin, seine Ehefrau und sich selbst zu töten. Er trank sich in der Küche mit Glühwein Mut an. Nach einem weiteren epileptischen Anfall seiner Ehefrau holte er einen Steakhammer und ein Messer, schlug ihr mit dem Hammer auf die Stirn, um sie zu betäuben, und stach ihr mit dem Messer sieben Mal in den Hals, wodurch sie alsbald verstarb. Nach der Tat trank der Angeklagte den restlichen Glühwein, setzte sich auf die Bettkante, stach sich mit dem Messer in den Hals und versuchte sich die Pulsadern zu öffnen. Er wurde daraufhin bewusstlos, überlebte aber den Selbsttötungsversuch.“

B. Rechtliche Bewertung

I. Strafbarkeit nach § 216 StGB

Mustergültig führt der BGH aus:

„Der objektive Tatbestand der Tötung auf Verlangen kommt nicht in Betracht. Gemäß § 216 Abs. 1 StGB setzt die Privilegierung voraus, dass das Tötungsverlangen des Opfers, welches den Täter zur Tat bestimmt, ausdrücklich und ernsthaft ist. Ernstlich ist ein derartiges Verlangen nur, wenn es auf fehlerfreier Willensbildung beruht. Der seinen Tod verlangende Mensch muss dazu die Urteilskraft besitzen, um die Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses zu überblicken und abzuwägen. Dem entsprechend ist einem Tötungsverlangen die Anerkennung im Sinne des Privilegierungstatbestands für den Täter zu versagen, wenn das Opfer durch eine Erkrankung in seiner natürlichen Einsichts- und Willensfähigkeit beeinträchtigt war und es deshalb die Tragweite seines Entschlusses, sich töten zu lassen, nicht überblickte. Unbeachtlich ist aber auch ein Tötungsverlangen in depressiver Augenblicksstimmung, zumindest wenn es nicht von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen wird [...]. Nach diesem Maßstab hat das Landgericht die erstmalige Äußerung des Todeswunsches durch die Ehefrau des Angeklagten zwischen mehreren epileptischen Anfällen zu Recht nicht als ernstliches Verlangen einer Tötung bewertet, zumal deren Zeit und Ausführungsart unbestimmt geblieben waren.“

Geht der Täter allerdings irrtümlich davon aus, dass der Getötete seine Tötung ernstlich verlangt habe, dann greift § 16 Abs. 2 StGB ein, so dass die Privilegierung gemäß § 216 StGB im Ergebnis ebenfalls zu seinen Gunsten zur Anwendung kommen kann [...]. Ein auf Tatsachen bezogener Irrtum des Angeklagten in diesem Sinne ist jedoch vom Landgericht rechtsfehlerfrei ausgeschlossen worden. Der Angeklagte kannte alle Umstände, die zu der Äußerung des Todeswunsches seiner Ehefrau geführt hatten.

Auch die besondere Befindlichkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt hat das Landgericht – wie sich den Urteilsgründen noch entnehmen lässt – hinreichend bedacht.“

II. Strafbarkeit nach § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB

Vom BGH ungeprüft bleibt die Frage, ob der Angeklagte bei der Tötung heimtückisch gehandelt hat. Geht man mit dem BGH davon aus, dass das Verlangen der Ehefrau kein ernstliches war, folgt hieraus auch, dass sie nicht davon ausging, von ihrem Mann getötet zu werden, also arglos und aufgrund dessen wehrlos war. Die Heimtücke scheitert jedoch daran, dass der Angeklagte wohl zum vermeintlich besten seiner Ehefrau und deshalb nicht in feindlicher Willensrichtung handelte.¹

III. Minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 Alt. 2 StGB

Zur Frage eines minder schweren Falls nach § 213 Alt. 2 StGB enthält das Urteil keine Ausführung, außer dass ein solcher vorliegt. Bei der Erörterung ist eine umfassende Bewertung der Gesamtumstände anzustellen,² die hier aufgrund der Alkoholisierung und Verzweiflung des Angeklagten sowie des – wenn auch nicht ernstlichen – Todesverlangens der Ehefrau zugunsten des Angeklagten ausfällt;³ auch der Verlust seiner Ehefrau kann hier Berücksichtigung finden.⁴

C. Relevanz für das Studium

Das Urteil bietet für die Ausbildung Anlass, sich mit verschiedenen Problemen aus dem Bereich der Tötungsdelikte auseinander zu setzen.

Auf den ersten Blick mag man an eine Lösung unter Rückgriff auf die Grundsätze der Sterbehilfe denken. Jedoch ist zu beachten, dass es in dem (lesenswerten) Urteil des BGH hierzu aus dem Jahr 2010⁵ nur um Fälle des Behandlungsabbruchs ging, bei denen ein tödlicher Krankheitsverlauf nur nicht aufgehalten wird. Davon weicht die hiesige Konstellation klar ab.

Zudem spielt das Verhältnis der vorsätzlichen Tötungsdelikte zueinander eine Rolle. Bei entsprechenden Konstellationen ist aufgrund seiner Sperrwirkung gegenüber § 211 StGB zuerst § 216 StGB zu prüfen. Sodann sind § 211 und § 212 zu prüfen, und schließlich ist unter Umständen zur Strafzumessungsregel des § 213 StGB Stellung zu nehmen.⁶ Zwar spielt die Strafzumessung im materiellrechtlichen Gutachten grundsätzlich keine Rolle. Anderes gilt aber, wenn Zumessungsregeln

¹ Grundlegend und lesenswert zum Erfordernis des Merkmals der feindlichen Willensrichtung BGHSt 9, 385 ff.

² Ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BGH NStZ-RR 2009, 139.

³ Zum minder schweren Fall bei Tötung aus Mitleid BGHSt 27, 299.

⁴ Vgl. etwa BGH StV 1981, 124 sowie die Fixierung des Gedankens in § 60 StGB.

⁵ NStZ 2010, 630; eine Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung sei dringend empfohlen; Besprechung etwa bei Weigend, Urteil des Monats 12/2010.

⁶ Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 2008, Rn. 195 ff. (§ 216), 54 ff. (§ 213).

tatbestandsähnlich vertypet sind, wie dies etwa bei Regelbeispielen für besonders schwere Fälle (z.B. § 243 StGB) oder bei minder schweren Fällen wie § 213 Alt. 1 StGB der Fall ist.

Daneben bietet sich die Gelegenheit, sich näher mit der Heimtücke und den hierzu vertretenen Restriktionskriterien zu befassen. Dies sind der feindlichen Willensrichtung im Wesentlichen das Erfordernis eines verwerflichen Vertrauensbruchs, die negative oder positive Typenkorrektur, die auf eine Gesamtwürdigung der Tat hinauslaufen sowie die Rechtsfolgenlösung des BGH.⁷ Schließlich sind auch die Ausführungen des BGH zum Tatumstandsirrtum nach § 16 StGB im Rahmen des § 216 StGB erhellend für das Verständnis der ersteren Norm.

⁷ Eisele (Fn. 6), Rn. 68-72, 102-105.